

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **85 (2010)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

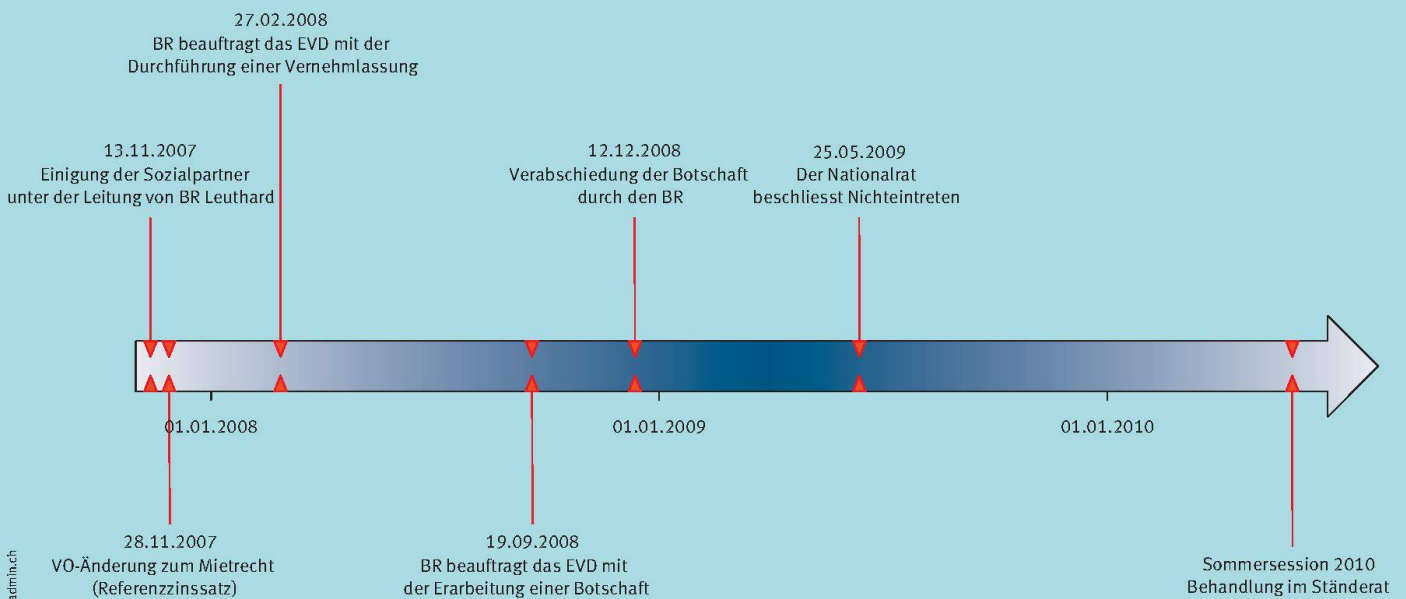
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



**Zeitplan Mietrechtrevision**



Quelle: www.bwa.admin.ch

beraten wird. Je nach Entscheidfindung folgt danach ein eventuelles Differenzbereinigungsverfahren mit der Rechtskommission des Ständerates, das frühestens im Dezember abgeschlossen werden könnte. Danach ginge die Vorlage wiederum in den Ständerat. Es ist heute daher offen, ob und wann ein allfälliges neues Mietrecht definitiv beschlossen werden kann oder ob die Gesamtvorlage scheitern wird. Erstaunlich ist das angesichts der unterschiedlichen Interessenlagen eigentlich nicht.

**Auswirkungen für Wohnbaugenossenschaften**

Nicht weiter diskutiert wurde bis anhin die Bestimmung, dass ein allfälliges neues Mietrecht eine Spezialregelung für gemeinnützige Wohnbauträger und für die öffentliche Hand vorsehen würde. Gemäss dem neu vorgesehenen Artikel 269g OR könnten diese den Mietzins weiterhin nach der sogenannten Kostenmiete festlegen. Der Bundesrat würde die genauere Gestaltung des Mietzinses nach der Kostenmiete in einer

Verordnung regeln. Überraschend ist im Übrigen, dass die Frage der Übergangsbestimmungen zurzeit keine grossen Diskussionen ausgelöst hat. Dies obwohl in der Botschaft festgehalten worden ist, dass bei relativ niedrigem Hypothekarzinsniveau der Wechsel auf die Indexmiete mittel- bis langfristig für die Vermieterseite nachteilig sein könnte.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> vgl. wohnen 4/ 2009, S. 48.  
<sup>2</sup> Botschaft zur Änderung des Obligationenrechtes vom Dezember 2008, S. 35

Anzeige



## Die Fenster der Schweiz

swisswindows ist der massgebende Schweizer Entwickler und Hersteller von Fenster- und Türsystemen für Neubau und Renovation. Bei swisswindows erhalten Sie das komplette Programm von Kunststoff- und Holzfenster-Systemen und massgeschneiderte Lösungen für jedes Bedürfnis aus einer Hand. Mit swisswindows geht Ihre Rechnung sicher auf.

SWISS  
WINDOWS®

kompromisslos besser

Infoline 0848 848 777 [www.swisswindows.ch](http://www.swisswindows.ch)